

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid

am 28.09.2015

im Ratssaal

Anwesend:

Vorsitz des Rates:

Bürgermeister Dieter Dzewas

von der SPD-Fraktion:

Ratsherr Rolf Breucker
Ratsherr Güner Cebir
Ratsherr Gordan Dudas MdL
Ratsherr Jan Eggemann
Ratsherr Dirk Franke
Ratsherr Lothar Hellwig
Ratsfrau Karin Hertes
Ratsfrau Evangelia Kasdanastassi
Ratsherr Steffen Kriegel
Ratsfrau Sandra Manß
Ratsfrau Susanne Meese
Ratsherr Bernd Schildknecht
Ratsfrau Nicole Schulte
Ratsfrau Heide-Marie Skorupa
Ratsherr Michael Thielicke
Ratsfrau Barbara Tümsmeyer
Ratsfrau Ramona Ullrich
Ratsherr Jens Voß
Ratsherr Sebastian Wagemeyer

von der CDU-Fraktion:

Ratsherr Norbert Adam
Ratsfrau Michaela Dötsch
Ratsfrau Ingrid Fischer
Ratsherr Oliver Fröhling
Ratsfrau Dr. Antje Heider
Ratsherr Rüdiger König
Ratsfrau Susanne Mewes
Ratsherr Michael Meyer
Ratsfrau Britta Rogalske
Ratsherr Björn Schöttler
Ratsfrau Elisabeth Siebensohn
Ratsherr Hansjürgen Wakup
Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Björn Weiß

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Ratsherr Jürgen Appelt
Ratsherr Otto Bodenheimer
Ratsfrau Kirsten Petereit
Erste Stellvertretende Bürgermeisterin Tanja Tschöke

von der FDP-Fraktion:

Ratsherr Michael Wülfrath

von der Fraktion DIE LINKE.

Ratsherr Yasin Kut
Ratsherr Michael Thomas-Lienkämper

von der Fraktion Alternative für Lüdenscheid:

Ratsfrau Monika Oettinghaus
Ratsherr Peter Oettinghaus

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:

Ratsherr Stephan Haase

Verwaltung:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Dr. Karl Heinz Blasweiler
Beigeordneter Thomas Ruschin
Herr Martin Bärwolf
Frau Petra Noack
Herr Sven Haarhaus

Schriftführung:

Frau Kerstin Marré

Abwesend:

von der SPD-Fraktion:

Ratsherr Philipp Siewert
Ratsfrau Verena Szermerski-Kasperek

von der CDU-Fraktion:

Ratsherr Timothy Kahler
Ratsfrau Ursula Meyer
Ratsfrau Sabine Rigas-Gülde

von der FDP-Fraktion:

Ratsherr Jens Holzrichter

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:41 Uhr

1. Öffentliche Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen aus der Bürgerschaft vor.

2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 Vorlage: 157/2015

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst mit Stimmenmehrheit folgenden

Beschluss:

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Lüdenscheid für das Haushaltsjahr 2015 inklusive Anlagen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	37
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	2

3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid für das Jahr 2014 Vorlage: 149/2015

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid zum 31.12.2014 sowie der Lagebericht werden in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 7.938.541,25 Euro und einem Jahresüberschuss von 462.021,59 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2014 des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid in Höhe von insgesamt 462.021,59 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	43
-------------	----

4. Entlastung des Werksausschusses für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) für das Jahr 2014 Vorlage: 162/2015

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Den Mitgliedern des Werksausschusses für den Stadtreinigungs-, Transport und Baubetrieb Lüdenscheid wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43

**5. Modellprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier
Vorlage: 140/2015**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**6. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014
Vorlage: 165/2015**

**6.1. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014/1. Ergänzung
Vorlage: 165/2015/1**

Ratsherr Breucker weist darauf hin, dass ein Streik über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus gehen könne. Dies würde die Berechnungen zwar erschweren; Erstattungen sollten aber nach Möglichkeit trotzdem erfolgen. Der Hinweis solle in die Niederschrift aufgenommen werden. Bürgermeister Dzewas sagt dieses zu.

Auf Wunsch von Ratsherrn Wülfrath trägt Beigeordneter Ruschin Einzelheiten zu den Gründen der Erstellung einer Ergänzungsvorlage vor.

Die Verwaltung habe sich entschieden, die Streikrückerstattungen aus Gründen der Effizienz von Amts wegen vorzunehmen. Darüber hinaus sei erwogen worden, streikbedingte Beiträge nur zu erstatten, wenn kein Angebot einer Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung unterbreitet werden konnte. Aufgrund der nicht zu leistenden Gesprächsdokumentationen, welchen Eltern oder Elternteilen im Streikfalle eine Betreuungsalternative durch Bedienstete der jeweiligen Kindertageseinrichtung angeboten wurde und ob dieses Angebot akzeptabel, zum Beispiel bei der Betreuung von Kleinstkindern, war, sei hiervon aber abgesehen worden.

Des Weiteren würden die Berechnungen nun anhand der Betriebstage der städtischen Kindertageseinrichtungen pro Jahr durchgeführt.

Ratsherr Haase erkundigt sich, ob in dem Konzept berücksichtigt sei, dass nicht alle Kindertageseinrichtungen gleichzeitig und gleich lange bestreikt und nicht alle die Vier-Wochen-Frist erreichen würden.

Beigeordneter Ruschin teilt hierzu mit, dass dies auf die von der Gewerkschaft ausge-rufenen Arbeitskampfmaßnahmen ankäme und sich in den jeweiligen Einrichtungen unterscheiden würde. Auf Nachfrage von Ratsherrn Haase führt er aus, dass es keinen Rückerstattungsanspruch für Kindertageseinrichtungen, die nicht bestreikt würden, geben würde, da für diese Kinder ein entsprechendes Betreuungsangebot bestanden habe.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig folgenden

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43

- 7. Übertragung der Aufgabe "Beratung gem. §8b SGB VIII auf das Märkische Kinderschutzzentrum
Vorlage: 146/2015**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Aufgabe „Beratung gem. § 8b SGB VIII“ wird ab 01.01.2016 dauerhaft auf das Märkische Kinderschutzzentrum übertragen. Es erfolgt eine Anpassung der Beratungskapazität auf nunmehr 13 Std./Woche.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43

- 8. Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Wiggighausen; Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise; Satzungsbeschluss
Vorlage: 158/2015**

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Dzewas darauf aufmerksam, dass der Plan zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängt. Ferner verweist er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und bittet um Beachtung.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig folgenden

Beschluss:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:
1. Schreiben des Märkischen Kreises – FD Bauen und Planung vom 17.08.2015 und vom 21.08.2015

Der Fachdienst 43 – Naturschutz und Landschaftspflege merkt an, dass der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gemäß Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“ liege. Für Bauvorhaben im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sind entsprechende Ausnahmegenehmigungen vom Landschaftsplan zu beantragen und vom Fachdienst 43 des Märkischen Kreises zu erteilen. In Abhängigkeit von der Art der Bauvorhaben

sind die Bestimmungen der §§ 14 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 ff. des Landschaftsgesetzes NRW zur Eingriffsregel einzuhalten. Den konkreten Bauantragsunterlagen sind dann ein landschaftspflegerischer Begeleitplan sowie Aussagen zum gesetzlichen Artenschutz beizufügen.

Der Fachdienst 44 – Bodenschutz weist darauf hin, dass sich im südlichen Plangebiet eine Altablagerungsfläche mit einer unsicheren Lage befindet, die im Altlastenkataster des Märkischen Kreises unter der Nr. 00/086 geführt werde. Auf dieser Fläche wurden Boden- und Bauschuttablagerungen vorgenommen. Hierfür sei ein Hinweis in der Begründung der Satzung ausreichend, dass bei konkreten Planungen in diesem Altablagerungsbereich die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises hinsichtlich eventuell erforderlicher Bodenuntersuchungen erneut zu beteiligen sei.

Stellungnahme:

Bei der Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist nicht die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden, da mögliche Bauvorhaben die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 (keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, gesicherte Erschließung) erfüllen müssen. Es werden keine Baurechte nach § 30 oder § 34 BauGB begründet, das Vorhabengrundstück gehört weiterhin dem Außenbereich an und beurteilt sich daher weiterhin nach den Regelungen des Außenbereichs. Die Beurteilung des Eingriffes durch ein Bauvorhaben wird im Zuge eines konkreten Bauantragsverfahrens nach den Bestimmungen des § 4 ff. des Landschaftsgesetzes NRW von der Unteren Landschaftsbehörde geprüft und bestimmt. Im Bauantragsverfahren wird durch die Untere Landschaftsbehörde auch eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten geprüft. Eine Beteiligung des Fachdienstes 43 - Natur- und Landschaftspflege des Märkischen Kreises im Rahmen eines konkreten Bauantragsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lüdenscheid ist dadurch gewährleistet. Im Rahmen des Bauantrages können dann vom Bauantragsteller ein landschaftspflegerischer Begeleitplan und Aussagen zum gesetzlichen Artenschutz eingefordert werden.

Der vom Fachdienst 44 des Märkischen Kreises geforderte Hinweis auf die Altablagerungsfläche wurde unter Ziffer 10 „Altablagerungsfläche“ in die Begründung zur Außenbereichssatzung textlich aufgenommen.

Den Anregungen und Hinweisen des Märkischen Kreises kann somit gefolgt werden.

2. Schreiben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 29.07.2015

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Erlass der Außenbereichssatzung. Die Landwirtschaftskammer bittet jedoch um eine Überprüfung der südwestlichen Außengrenze der Satzung, da diese mitten durch eine landwirtschaftliche Fläche verlaufe. Es wird eine östliche Verlegung der Satzungsgrenze bis an den dortigen Zaun vorgeschlagen.

Stellungnahme:

Die westliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung wurde aus Gründen der geometrischen Eindeutigkeit mit einem Maß von 29,50 m parallel zur vorhandenen Grenze des Flurstückes 296 vorgenommen und verläuft aus diesem

Grund durch die in der Örtlichkeit vorhandene landwirtschaftliche Fläche. Eine bauliche Inanspruchnahme dieses Grünlandstreifens ist durch die Lebenshilfe Lüdenscheid e. V. nicht vorgesehen. Die Modernisierung der Wohnstätte ist im Bereich der jetzigen Bestandsgebäude und der gepflasterten Hoffläche geplant, um mit dem dortigen Boden sparsam und schonend umzugehen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Der jetzige Versiegelungsgrad soll nach Möglichkeit nicht weiter erhöht werden.

Ferner werden durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB keine Baurechte nach § 30 oder § 34 BauGB begründet, da das Vorhabengrundstück weiterhin dem Außenbereich nach § 35 BauGB angehört. Konkrete Bauvorhaben beurteilen sich daher weiterhin nach den Bestimmungen des § 35 BauGB, insbesondere sind die in § 35 Abs. 3 BauGB aufgelisteten öffentlichen Belange zu beachten.

Eine Verschiebung der westlichen Abgrenzung der Außenbereichssatzung ist daher aus Sicht der Stadt Lüdenscheid nicht erforderlich.

Der Anregung der Landwirtschaftskammer kann aus den geschilderten Gründen nicht gefolgt werden.

3. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 14.07.2015

Gegen den Erlass der Außenbereichssatzung erhebt der Landesbetrieb Wald und Holz aus forstlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Der im nordwestlichen Planbereich befindliche Waldstreifen ist aus Sicht der Fachbehörde als solcher zu erhalten. Im Falle einer Ergänzung, Komplettierung oder Bebauung der Baulücken ist ein ausreichender Abstand zu den Waldrändern im nordwestlichen bis nordöstlichen Bereich von mindestens 20 m einzuhalten.

Stellungnahme:

Die Modernisierung der Wohnstätte ist im Bereich der jetzigen Bestandsgebäude geplant. Eine Ausweitung der Baulichkeiten in Richtung Norden ist nicht vorgesehen, da der vorhandene Bolzplatz, der zwischen den Gebäuden und dem Waldrand gelegen ist, als Freizeitanlage für die Bewohner der Wohneinrichtung erhalten werden soll. Insofern geht die Stadt Lüdenscheid davon aus, dass die Wohngebäude auch künftig einen Mindestabstand von 20 m zum nordwestlichen bzw. nordöstlichen Waldrand einhalten werden. Der nördlich anschließende Wald ist ferner im Eigentum der Lebenshilfe Lüdenscheid e. V., so dass sich keine Nachbarschafts- oder Nutzungskonflikte ergeben werden.

Ferner werden durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB keine Baurechte nach § 30 oder § 34 BauGB begründet, da das Vorhabengrundstück weiterhin dem Außenbereich nach § 35 BauGB angehört. Konkrete Bauvorhaben beurteilen sich daher weiterhin nach den Bestimmungen des § 35 BauGB, insbesondere sind die in § 35 Abs. 3 BauGB aufgelisteten öffentlichen Belange zu beachten. Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lüdenscheid beteiligt in der Regel bei Außenbereichsvorhaben, die die Belange der Forstwirtschaft berühren, den Landesbetrieb Wald und Holz, und bittet diesen um eine fachliche Stellungnahme zum Bauvorhaben. Insofern kann bei einem konkret vorliegenden Bauvorhaben der Waldabstand im Detail mit der Fachbehörde abgestimmt werden.

Der Anregung des Landesbetriebes Wald und Holz kann somit gefolgt werden.

- II. Gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208), wird die Außenbereichssatzung im Bereich Wigglinghausen sowie die Begründung hierzu vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschossen.
- III. Die Außenbereichssatzung im Bereich Wigglinghausen wird am Tag nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43

**9. Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm
Hotopstraße
Vorlage: 117/2015**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage Hotopstraße wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43

**10. Benennung einer öffentlichen Verkehrsfläche in "Jahnplatz"
Vorlage: 122/2015**

Ratsherr Oettinghaus weist darauf hin, dass Friedrich-Ludwig Jahn aufgrund seiner antisemitischen Äußerungen nicht unumstritten sei. In verschiedenen Städten, zum Beispiel Berlin, sei bereits versucht worden, Sportplätze, die nach Jahn benannt seien, umzubenennen. Die Fraktion Alternative für Lüdenscheid werde daher der Beschlussempfehlung nicht zustimmen.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Stimmenmehrheit folgenden

Beschluss:

Die öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 827 wird in „Jahnplatz“ benannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 39
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 2

**11. Benennung einer Planstraße im Bebauungsplan 750/II
Vogelberg/Kirchhahn 2. Änderung in "Hans-Matthies-Straße"
Vorlage: 123/2015**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 750/II „Vogelberg/Kirchhahn 2. Änderung, wird in „Hans-Matthies-Straße“ benannt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43

**12. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln HJ 2015
hier: Aufzug Museum
Vorlage: 172/2015**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

Beschluss:

Der überplanmäßigen Bewilligung von 55.000 € bei Produktsachkonto 010 100 060 – 5211515/7211515 – Museum – wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen/-auszahlungen bei den in der Begründung aufgeführten Konten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43

13. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

13.1. Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

13.2. Beantwortung von Anfragen

13.2.1. Verzicht auf Herbizide

Ratsfrau Petereit bezieht sich auf die Beantwortung und teilt mit, dass sie es für wünschenswert hielte, wenn STL den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln weiterhin reduzieren beziehungsweise gar nicht mehr einsetzen würde, da zum Beispiel der Riesen-bärenklau nur vereinzelt in Lüdenscheid wachse.

Bürgermeister Dzewas weist auf diverse Anfragen in den Sitzungen der vergangenen Jahre bezüglich der Bekämpfung von Riesenbärenklau und ähnlichen Pflanzen hin. STL bemühe sich aber diese Mittel so restriktiv wie möglich zu verwenden.

Die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der öffentlichen Sitzung des Rates am 24.08.2015 ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

13.2.2. Kleingartenanlage Honsel - Befahren des Fußgängerbereiches vor den Gärten

Bürgermeister Dzewas verliest die Beantwortung des Fachdienstes Öffentliche Sicherheit und Ordnung zu der Anfrage des Rats Herrn Schildknecht in der öffentlichen Sitzung des Rates am 24.08.2015. Die Beantwortung ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

13.3. Anfragen

13.3.1. Verkehrssituation am Freisenberg

Ratsherr Fröhling bezieht sich auf die negative Verkehrssituation am Freisenberg und fragt an, ob die Straßenbaumaßnahmen im Vorfeld nicht aufeinander hätten abgestimmt werden können und wann mit einer Entspannung bzw. mit der Beendigung der Arbeiten zu rechnen sei.

Bürgermeister Dzewas antwortet, dass die Mittel für den Ausbau des Römerweges für das Haushaltsjahr 2015 eingestellt worden seien. Die entsprechenden Ausschreibungen und Auftragsvergaben seien bereits abgeschlossen gewesen, bevor die Sperrung für LKW auf die Autobahnauffahrt Lüdenscheid Nord Richtung Dortmund bekannt gewesen sei. Auch aufgrund dieser Sperrung habe der Landesbetrieb Straßen NRW mit der Sanierung der Straße „Im Grund“ begonnen. Die Arbeiten in der Straße seien voraussichtlich in zwei Wochen abgeschlossen.

Fachbereichsleiter Bärwolf führt ergänzend aus, dass Baumaßnahmen zwischen dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Stadt Lüdenscheid nur mit einem Jahr Vorlauf koordiniert werden könnten. Eine Abstimmung sei bei kurzfristiger anberaumten Maßnahmen im laufenden Jahr nicht möglich.

13.3.2. Mittel für U3-Ausbau

Ratsherr Voß teilt mit, dass sich Bund, Länder und Kommunen am 24.09.2015 darauf verständigt hätten, dass der Bund die ursprünglich als Betreuungsgeld vorgesehenen Mittel an die Länder weiterleite. Er erwarte vom Land NRW, dass diese Gelder ungekürzt an die Städte und Gemeinden für den U3-Ausbau in den Kindertageseinrichtungen weitergeleitet würden. Er frage an, wie hoch die Summen seien, die NRW und infolge dessen Lüdenscheid erhalte.

Bürgermeister Dzewas sagt Prüfung und eine zeitnahe Beantwortung zu.

13.3.3. Kunstrasen am Wehberg

Ratsherr Haase führt aus, dass für den Kunstrasen auf dem Sportplatz (Lüwo Arena) am Wehberg ein Gummigranulat verwendet worden sei, welches wie Knetmasse wirken und unter den Schuhen kleben bleiben würde. Dies führe zu starken Verschmutzungen auf den Wegen und in den Umkleidekabinen. Der Stadt Lüdenscheid sei dies auch schon seit Jahren bekannt. Er frage daher an, wie hier Abhilfe geschaffen werden könne.

Bürgermeister Dzewas beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Probleme mit dem Verklumpen des Gummigranulates auf dem Kunstrasen der Lüwo Arena / Wehberg seien schon seit einigen Jahren immer wieder mal aufgetreten, insbesondere in den warmen Sommermonaten und dauerhafter Sonneneinstrahlung. Der Kunstrasenplatz am Wehberg, der im Jahr 2007 durch Fachfirmen umgebaut worden sei, wäre der erste von den in den letzten Jahren umgebauten sechs Tennisplätzen gewesen.

Die Umwandlung der Lüwo Arena am Wehberg sei durch eine Fachfirma erfolgt, die neben dem eigentlichen Kunstrasen, auch die nötigen Füllstoffen (Sand und Gummigranulate) geliefert habe. Natürlich hätte es für alle, beim Umbau verwandten Materialien, die nötigen Prüfgutachten und Unterlagen gegeben.

Schon im Jahr 2010 habe es erste Anzeichen für das Verklumpen des Gummigranulates auf dem Kunstrasenspielfeld am Wehberg gegeben, die dazu geführt hätten, dass mit der verantwortlichen Firma für das Jahr 2011 ein Kompletttausch der Füllstoffe im Rahmen der Gewährleistung vereinbart worden sei.

Leider habe sich nunmehr nach weiteren 4 Jahren herausgestellt, dass auch die diesmal verwandten Füllstoffe nicht die Qualität gehabt hätten, den Belastungen auf einem Kunstrasenspielfeld gerecht zu werden. Unglücklicherweise habe die ausführende Fachfirma - der damalige Marktführer im Bereich Kunstrasen- nach dem zwangsweisen Austausch von fast 200 Plätzen in der Zwischenzeit Konkurs angemeldet und könne deshalb nicht mehr haftbar gemacht werden. Nach Information der Mitwettbewerber habe diese Firma am „Sonnenschutz“ für ihre Granulate gespart und bei den Stabilisatoren für das Gummi auf den falschen Stoff gesetzt. Stand der Technik seien schwefelhaltige Stabilisatoren, die Firma habe sich diese Mehrkosten sparen wollen.

Die Verwaltung prüfe zurzeit verschiedene Reparatur- bzw. Sanierungsmöglichkeiten und werde im Anschluss gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreiten, um hier Abhilfe zu schaffen.

gez. Dieter Dzewas

Vorsitzender

gez. Kerstin Marré

Schriftführerin